

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

16.06.2011

Geschäftszeichen:

III 46-1.56.2-83/10

### Zulassungsnummer:

**Z-56.275-3559**

### Geltungsdauer

vom: **16. Juni 2011**

bis: **16. Juni 2016**

### Antragsteller:

**Blomberger Holzindustrie  
B. Hausmann GmbH & Co. KG**  
Königswinkel 2 -6  
32825 Blomberg

### Zulassungsgegenstand:

**Baufurniersperrholzplatten "Delignit®-FRCW"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.



DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der unbeschichteten, mit einem Flammschutzmittel ausgerüsteten Furniersperrholzplatten nach DIN EN 13986<sup>1</sup>, "Delignit®-FRCW" (im Weiteren Furniersperrholzplatten) genannt, mit dem Brandverhalten der Klasse B-s1,d0 oder B-s2,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>2,3</sup>.

#### 1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Furniersperrholzplatte nach Abschnitt 2.1 darf im Innenausbau verwendet werden. Sie darf mit nichtbrennbaren Untergründen der Baustoffklasse DIN 4102-A, bzw. der Klassen A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 (Dicke  $\geq 6$  mm, Rohdichte  $\geq 30$  kg/m<sup>3</sup>) hinterlegt werden. Zu anderen flächigen Baustoffen muss der Abstand  $\geq 80$  mm betragen. Sie dürfen auf Tragkonstruktionen aus Metall oder Holz mit metallischen Verbindungsmitteln befestigt werden.
- 1.2.2 Durch den geführten Nachweis des Glimmverhaltens der Furniersperrholzplatte im Brandschacht nach DIN 4102-1<sup>4</sup> in Verbindung mit der Klasse B-s1,d0, bzw. B-s2,d0 darf diese als schwerentflammbares Bauprodukt verwendet werden.
- 1.2.3 Die Eignung dieser Platte für Verwendungszwecke, die Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz unterliegen, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.
- 1.2.4 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die Furniersperrholzplatte verwendet wird, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung).
- 1.2.5 Für die Verwendung der Furniersperrholzplatte für Bauteile in planmäßig tragender oder aussteiferender Funktion ist der Nachweis der Standsicherheit entsprechend der Normen DIN V 20000-1 und DIN 1052 zu führen.
- 1.2.6 Die Furniersperrholzplatte darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die Furniersperrholzplatte nach DIN EN 636-2<sup>5</sup> muss eine Rohdichte von minimal 800 kg/m<sup>3</sup> bis maximal 1000 kg/m<sup>3</sup> aufweisen. Jeder Messwert der Rohdichte muss innerhalb dieses Bereiches liegen.

- <sup>1</sup> DIN EN 13986:2005-03 Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung
- <sup>2</sup> DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
- <sup>3</sup> Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.
- <sup>4</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 1
- <sup>5</sup> DIN EN 636:2003-11 Sperrholz, Anforderungen



**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-56.275-3559

Seite 4 von 6 | 16. Juni 2011

Die Furniersperrholzplatte muss eine Nenndicke von 6 mm bis 60 mm aufweisen. Die Abweichung der Messwerte von den angegebenen Nenndicken darf maximal  $\pm 10\%$  betragen.

Die Furniere aus Buchenholz müssen mit einem Flammschutzmittel imprägniert und mit einem Kunstharz verleimt und verpresst werden.

2.1.2 Die Furniersperrholzplatte muss die Anforderungen der Norm DIN EN 13986<sup>6</sup> erfüllen.

2.1.3 Die Furniersperrholzplatte muss bei Verwendung auf den in Abschnitt 1.2 genannten Untergründen die Anforderungen an das Brandverhalten nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11 gemäß Tabelle 1 erfüllen.

Tabelle 1

Produkt	Nenndicke	Brandverhaltensklasse nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11
Delignit®-FRCW	$\geq 6$ mm, $< 10$ mm	B-s2,d0
	$\geq 10$ mm, $\leq 60$ mm	B-s1,d0

Die Furniersperrholzplatte glimmt nicht. Sie hat bei der Prüfung im Brandschacht nach der Norm DIN 4102-16 die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1, Abschnitt 6.1.2.2.a) und 6.1.2.2 c) erfüllt.

2.1.4 Die Zusammensetzung der Furniersperrholzplatte muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Die Herstellung der Furniersperrholzplatten erfolgt durch Imprägnieren der Furniere aus Buchenholz mit Flammschutzmittel und anschließendem Verleimen und Verpressen mit Kunstharz. Dabei sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

### 2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Für das In Verkehr Bringen von Furniersperrholzplatten gilt die Verordnung über "Verbote und Beschränkungen des In Verkehr Bringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz" (Chemikalien-Verbotsverordnung).

Der Transport und die Lagerung der Furniersperrholzplatte haben nach Angaben des Herstellers zu erfolgen.

### 2.2.3 Kennzeichnung

Die Furniersperrholzplatte, deren Verpackung oder der Beipackzettel jeder Verpackungseinheit müssen vom Hersteller zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13986 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf der unbeschichteten Furniersperrholzplatte, deren Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-56.275-3559
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk

<sup>6</sup> DIN EN 13986:2005-03

Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen- Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung



**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-56.275-3559

Seite 5 von 6 | 16. Juni 2011

- Brandverhalten: folgende Angaben sind je nach Produktdicke erforderlich
  - a) bei einer Nenndicke von  $\geq 6,0$  mm bis  $< 10,0$  mm  
schwerentflammbar - Klasse B-s2,d0 nach DIN EN 13501-1 gemäß Anwendungsbedingungen; Bauprodukt glimmt nicht
  - b) bei einer Nenndicke von  $\geq 10,0$  mm bis  $\leq 60$  mm  
schwerentflammbar - Klasse B-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 gemäß Anwendungsbedingungen; Bauprodukt glimmt nicht

**2.3 Übereinstimmungsnachweis**

**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/1 und lfd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"<sup>7</sup>, Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts, der Verpackung oder des Beipackzettels mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

**2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>8</sup> in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen

<sup>7</sup> Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft Nr. 40 vom 31. August 2010

<sup>8</sup> Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 1. April 1997



Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>9</sup> in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Zusätzlich ist der Glimmnachweis mindestens einmal in fünf Jahren durch einen Versuch im Brandschacht nach DIN 4102-1, Abschnitt 6.1.2.2a) und 6.1.2.2c) in Verbindung mit DIN 4102-16 zu führen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für die Bemessung

Die Furniersperrholzplatte ist bei Einhaltung der Vorgaben entsprechend Abschnitt 1.2 ein schwerentflammbarer Baustoff (Brandverhalten Klasse B-s1,d0 oder B-s2,d0 nach DIN EN 13501-1). Der Baustoff glimmt nicht.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 Für die Verwendung der Furniersperrholzplatte mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13986 sind die Bestimmungen des Abschnitts 1.2 zu beachten.
- 4.2 Die Platten dürfen stumpf gestoßen sein oder die Fugen müssen mit metallischen Fugenprofilen geschlossen werden.
- 4.3 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberfläche der Furniersperrholzplatte zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes in Abschnitt 1 mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wird.

Peter Proschek  
Referatsleiter

